

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 5 (1915)

Heft: 5-6

Rubrik: Kleine Beiträge zur innerschweizerischen Volkskunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Beiträge zur innerschweizerischen Volkskunde.

I. Patenschaft. In Engelberg ist es alter Brauch, daß der Abt jedem erstgeborenen Kinde einer Familie Taufpate ist. In seinem ersten Amtsjahre werden alle Kinder aller Familien als Erstgeborene betrachtet, und der Abt ist daher allen Taufpate. Letzten Herbst wurde ein neuer Abt „Basilus“ gewählt, und schon an seinem Wahltag mußte der Abt an zwei Kindern Taufpatenstelle vertreten. Ist das Kind ein Knäblein, so gibt ihm der Abt seinen eigenen Namen und denjenigen des Vaters. Ist eine Ratsherrenfrau Patin, so ladet er sie zur Tafel. Früher war es gebräuchlich, daß eine Klostermagd der Wöchnerin dreimal „z'Kindbetti“ tragen mußte — Fleisch, Brot und Wein. In neuerer Zeit wurden diese Naturalgaben durch eine einmalige „Helfete“ ersetzt. Am hohen Donnerstag nimmt der Abt an 13 fünfjährigen Knaben die Fußwaschung vor. Die Patentkinder des Abtes haben das erste Anrecht dazu. Früher wurden ihnen bei diesem Anlasse nebst anderem auch Bohnen ausgeteilt, weshalb die Knaben „Bohnenbuben“¹⁾ hießen. Jetzt hat man aber die Bohnen durch eine andere Gabe ersetzt. Eine ähnliche Fußwaschung findet am selben Tage in Luzern in der Hofkirche durch den Regens der Chorherren an den Hofschülern statt. Wenn im Kanton Schwyz ein Kind 12 Jahre alt geworden (d. h. die erste Komunion empfängt), so empfängt es von seinem Paten das sogenannte „Gutjahr“ als „Helfete“. Es ist dies das letzte Patentgeschenk zum Zeichen, daß das Kind der eventuellen Bevormundung des Paten entwachsen ist. Der Wert der Gutjahrgabe schwankt zwischen 10 bis 50 Fr., je nach Vermögen, und wird in Form einer Uhr oder Schmuckes oder an Geld gegeben. In Schwyz ist es Brauch, daß bessere Paten den Kindern alljährlich am Neujahr einen Fisch aus Backwerk mit Mandel- und Nussfüllung geben, was ziemlich teuer ist, so 4 bis 5 Fr.

In Verschis (St. Gallen) sagt man, so lange eine Mutter ihre Mädchen nicht auf ihren Namen taufen läßt, so lange muß sie Kinder haben.

II. Komunionkränze und Frohnleichnamskronen. In Sempach trugen die Knaben bis vor wenigen Jahren am weißen Sonntag zur ersten Komunion merkwürdige kleine Kränze. Diese bestanden aus kleinen weißen Rosen oder Blüten mit kleinen grünen Blättern. Die Form der Kränzlein glich einem Vogelneste von ungefähr 10 cm. Durchmesser. Ihrer Kleinheit wegen mußten die Kränzlein mit Siegellack oder Wachs an den Haaren befestigt werden. (Ein Muster davon befindet sich im Museum für Volkskunde in Basel.)

Am Herrgotts- oder Frohnleichnamstage wurden früher von den Knaben bei der Prozession und in der Kirche große Kränze aus selbstgeflochtenen Heckenrosenzweigen getragen. Jetzt werden an Stelle dieser Kränze Kronen aus grünem Papier mit Stechpalm- oder Lorbeerblättern garniert.

III. Das Lied vom Läggi z'Wartensee. Mein heute noch lebender Großvater, ein über 80 Jahre alter Invalide, hat mir folgendes Lied vorgesungen, deren Melodie ich als Nichtmusiker leider nicht notieren konnte. Den Mitteilungen nach muß der Läggi ein Pächter auf dem Schloßgute Wartensee am Sempachersee gewesen sein. Sein Sohn Läggi Moriz wurde ein Mörder, der des Henkers Hand verfiel.

¹⁾ vgl. Schweiz. Idiotikon 4, 938.

1. Und lustig sind mer Schuldelüt,
Jez wollen wir nicht mehr trauern;
Unsere Scheuren sind angefüllt,
Auf dieses wollen wir bauen.
2. Jez wollen wir fröhlich ins Wirtshaus geh,
Und trinken eines vom Besten,
Die Schuldeböt wend au derbo (dabon),
Mer wend die Kärli meste!
3. Und dene müen mer öppi gönne,
Aber auch nicht gar zu viel.
Das mueß Eine süberli chönne,
Wenn Eine rächt guet huse will.
4. Der Schmidli will si Sach jez ha,
Er mueß der Bode bräche.
Der Meier, dä hets au eso,
Mer müend die Kärli bstäche.
5. Der Großbueb isch e gschide Chnab,
Tued nie vergäbe lache.
Er lauft de Schuldelüte no
Und luegt, was no isch z'mache.
6. Und dä wo mich das Lied hed glehrt,
Dä hnannt men au der Läggi.
Dä wird vo de Schuldeböte g'erbt
Isch doch nid eren Metti.

Eigentümlich nutete mich die Melodie und Vortragsweise an. Der Großvater schlug sich dabei auf eine ganz eigenartige Weise mit dem Ellbogen, der Handballe und den Fingern den Takt zu seinem Singsang. Und auf mein Befragen darüber sagte er, daß die Kiltbuben, die seinerzeit mit ihm noch die Nächte unsicher gemacht hätten, bei ihren Zusammenkünften stets ihre Lieder mit dieser Taktbegleitung gesungen hätten.

Sifikon.

A. Schaller.

Fragen.

Wir wären unsern Lesern dankbar, wenn sie uns zu den folgenden abergläubischen Meinungen und Handlungen Parallelen angeben würden:

1. Schwangerschaft. Im aargauischen Bezirk Zofingen glauben die Frauen steif und fest daran, daß eine schwangere Frau nicht Garn auf einen Knäuel (e „Knungele“) wickeln dürfe, weil sich sonst unfehlbar bei dem Kinde im Mutterleibe die Nabelschnur um den Hals herumwickle.

Basel.

B. B.

2. Todesorakel. Wenn eine Maus im Kamin ist, so stirbt jemand.

Basel.

A. St.

3. Totenschuhe. In Oberwil (Baselland) wurde im Monat Mai d. J. ein jng. „G'scheidsmann“ (der über Grenzstreitigkeiten in Feld und Flur zu entscheiden hat) beerdigt. Der Leiche wurden die Schuhe angezogen, damit, wenn er seine Sache nicht recht gemacht habe, er wieder zurückkehren könne.

C. R.

4. Neugeborenes Kind. In Signau im Emmenthal wird davor gewarnt, mit neugeborenen Kindern unter das Vordach zu treten.

B.

5. Gewitteraberglaube. In Signau wird bei Gewittern unter der Dachtraufe der Tisch gedeckt.

B.